



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 13. Januar 2021

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/praxis/verordnungen

■ Hepatitis-B-Impfung richtig verordnen!

Der Kinderimpfstoff gegen Hepatitis-B ist über Ihren Sprechstundenbedarf (Muster 16a bay) zu verordnen, während der Erwachsenenimpfstoff (ab dem 16. Lebensjahr) auf den Namen **Ihres Patienten (Muster 16) verordnet wird.**

Gemäß der aktuellen Schutzimpfungs-Richtlinie (Stand: 23. Dez. 2020) gilt Folgendes:

Grundimmunisierung

Impfung reif geborener Säuglinge im Alter von 2, 4 sowie im Alter von 11 Monaten. Frühgeborene erhalten eine zusätzliche Impfstoffdosis im Alter von 3 Monaten, d. h. insgesamt 4 Dosen. Die Grundimmunisierung im Säuglingsalter sollte mit einer Kombinationsimpfung (Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b und Hepatitis B) erfolgen.

Eine generelle Wiederholungsimpfung/Auffrischung¹ 10 Jahre nach der Grundimmunisierung wird nicht empfohlen.

Kinder und Jugendliche mit einem neu aufgetretenen Hepatitis-B-Risiko erhalten eine weitere Impfung entsprechend den Regelungen der Schutzimpfungs-Richtlinie - mit anschließender serologischer Kontrolle.

Indikationsimpfung

Risikogruppe 1: Personen, bei denen wegen einer vorbestehenden oder zu erwartenden Immundefizienz bzw. -suppression oder wegen einer vorbestehenden Erkrankung ein schwerer Verlauf einer Hepatitis B zu erwarten ist. Z. B. HIV-Positive, Hepatitis-C-Positive, Dialysepatienten

Risikogruppe 2: Personen mit einem erhöhten nicht beruflichen Expositionsrisiko. Z. B. Kontakt zu HBsAg-Trägern in Familie/Wohngemeinschaft, Sexualverhalten mit hohem Infektionsrisiko, i. v. Drogenkonsum, Gefängnisinsassen, ggf. Patienten psychiatrischer Einrichtungen

¹ Bei bestimmten Impfstoffen notwendige Wiederholung einer Impfung mit dem gleichen Impfstoff, um einen länger anhaltenden Impfschutz aufzubauen oder einen bestehenden Impfschutz zu aktualisieren. (Fachwörterbuch Infektionsschutz und Infektionsepidemiologie des RKI)

Schutzimpfung aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos für

Risikogruppe 3: Personen mit erhöhtem beruflichem Expositionsrisiko, einschließlich Auszubildender, PraktikantInnen, Studierender und ehrenamtlich Tätiger mit vergleichbarem Expositionsrisiko, z. B. Personal in medizinischen Einrichtungen (einschließlich Labor- und Reinigungspersonal), Sanitäts- und Rettungsdienst, betriebliche ErsthelferInnen, PolizistInnen, Personal von Einrichtungen, in denen eine erhöhte Prävalenz von Hepatitis-B-Infizierten zu erwarten ist (z. B. Gefängnisse, Asylbewerberheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen).

Reiseindikation

Nach einer individuellen Gefährdungsbeurteilung haben Ihre Patienten nur dann einen Anspruch auf eine Hepatitis-B-Schutzimpfung, sofern sie wegen eines erhöhten Gesundheitsrisikos durch einen Auslandsaufenthalt indiziert ist, wenn dieser beruflich oder durch eine Ausbildung bedingt ist. In allen anderen Fällen ist die Hepatitis-B-Impfung als Reiseschutzimpfung von der Leistungspflicht der GKV ausgeschlossen.

Die Abrechnungsnummern finden Sie unter <https://www.kvb.de/verordnungen/impfungen/> (Mitglieder Login ist erforderlich).

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.